

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge, Prüfaufträge

TEIL A – Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen, Vorrang von einzelvertraglichen Bestimmungen und Rangfolge zwischen Teil A, B und C

1.1 Die Tempton Technik GmbH oder andere mit der Tempton Technik GmbH verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden allgemein als „**Tempton**“ bezeichnet) erbringen gegenüber dem Auftraggeber Lieferungen und Leistungen, einschließlich Werk- und Warenlieferungen, Nebenleistungen, Prüfleistungen, Beratungsleistungen, vertragliche Nebenleistungen und sonstige Leistungen (im Folgenden „**Leistungen**“).

1.2. Soweit die einzelvertraglichen Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge, Prüfaufträge („**AGB**“) widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Bestimmungen vor.

1.3. Soweit diese Allgemeinen Bestimmungen unter Teil A den Spezialvorschriften unter Teil B oder Teil C widersprechen, gelten vorrangig die einschlägigen Spezialvorschriften.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von Tempton sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote des Auftraggebers stellen verbindliche Bestellungen dar.

2.2. Der Vertrag kommt erst nach Bestellung des Auftraggebers durch ausdrückliche Auftragsannahme seitens Tempton oder durch Ausführung der Leistungen seitens Tempton zustande.

3. Nebenabreden, Leistungsumfang, Leistungstermine und – Fristen, Prüfbericht, Beschreibende Angaben, Abweichungen und Abtretung

3.1 Die Verkaufsstellen von Tempton sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages sind in den schriftlichen Vertragsurkunden niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3.2 Vereinbarte Termine oder Fristen sind als ca.-Angaben zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3.3 Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich vollständig aus dem Inhalt des schriftlichen Vertrages.

Alle vom Auftraggeber gewünschten über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen rechnet Tempton nach Zeitaufwand entsprechend der bei Tempton gültigen Preislisten ab und sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Bei Tempton anfallende Kosten und Auslagen sind daneben ebenfalls zu erstatten (z.B. Material zur Entstörung, Gebühren etc.).

Sofern Prüfungen zu einem Pauschalpreis beauftragt werden, sind Wiederholungsprüfungen nicht im Preis enthalten.

Die Prüfberichte von Tempton beziehen sich ausschließlich auf den konkreten Prüfgegenstand und auch dann nicht auf die Produktserie, wenn keine Bauartveränderungen im Vergleich zum geprüften Gerät erfolgt sind. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt seitens Tempton keine Serienüberwachung/Serienprüfung.

3.4 Beschreibende Angaben zur Leistung (z.B. technische Daten, Toleranzen, Maße, Gewichte etc.) und ihre Darstellung sind in der Regel bloße Beschreibungen und Kennzeichnungen, die nur dann verbindlichen Charakter haben, wenn Tempton dies ausdrücklich bestätigt.

Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Leistung bleiben vorbehalten, soweit sie den Auftraggeber nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Brauchbarkeit der Leistung nicht berühren.

3.5 Der Auftraggeber kann – außer bei Anwendung des § 354 a HGB – Ansprüche gegen Tempton nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tempton ganz oder teilweise abtreten.

4. Preise, Preisanpassung, Stornierung und Mehraufwand

4.1 Die vereinbarten Preise umfassen ausschließlich den geschuldeten Leistungsumfang und verstehen sich grundsätzlich ab Werk. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisen grundsätzlich ebenso wenig enthalten wie zusätzliche Aufwendungen wie Transport oder Verpackung. Das Abladen und Einlagern hat der Auftraggeber grundsätzlich auf eigene Kosten zu erledigen. Auch Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Auftraggeber.

4.2 Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die bei Tempton zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste.

4.3 Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation von Tempton zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie, verändert haben, nimmt Tempton eine Preisanpassung vor. Die Preisanpassung hat entsprechend der ursprünglichen Kalkulation von Tempton zu erfolgen. Tempton hat dem Auftraggeber die Preisanpassung unverzüglich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Soweit die Veränderung der Kalkulation von Tempton zugrundeliegenden Preise und Kosten auf einem von Tempton zu vertretenden Umstand beruht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, darf keine Preiserhöhung erfolgen. Sofern eine Preiserhöhung über 10 % beträgt, steht dem Auftraggeber für zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung von Tempton ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Tempton ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und nach Maßnahmen zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

4.4 Im Falle der Stornierung eines Vertrages, eines Teiles eines Vertrages oder einer Leistung vor Bearbeitungsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, Tempton den Ausfallschaden zu ersetzen. Der Ausfallschaden beträgt pauschal 25 % des Auftragswertes, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist. Tempton bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4.5 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand – abgerechnet nach Zeitaufwand entsprechend der Preisliste von Tempton –, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt oder ausgedehnt werden müssen oder sich verzögern. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises.

5. Vergütung, Rechnung, Zahlung, Verzug und Aufrechnung

5.1 Der Auftraggeber schuldet Zahlung der vereinbarten Vergütung. Auch Kostenvoranschläge sind grundsätzlich zu vergüten.

5.2 Tempton stellt dem Auftraggeber die geschuldete Vergütung vereinbarungsgemäß in Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Beanstandungen der Rechnungen sind Tempton innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen.

5.3 Der in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet. Tempton ist berechtigt, etwaig höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Tempton auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt. Tempton ist berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Außerdem hat ein Zahlungsverzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Tempton zur Folge.

5.4 Tempton behält sich vor, vom Auftraggeber Vorkasse zu verlangen, wenn der Auftraggeber wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Tempton nicht nachgekommen ist oder beim Auftraggeber eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, durch die die Ansprüche von Tempton gefährdet werden. Gegenüber Auftraggebern, deren Kreditverhältnisse Tempton nicht bekannt und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Leistung ebenfalls nur gegen Vorkasse.

5.5 Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann Tempton entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen, sofern der Auftraggeber an dem Teil der Leistung ein Interesse hat.

Dasselbe gilt im Falle einer zulässigen Teilleistung gemäß Ziffer 7.2.

5.6 Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist Tempton nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets vorbehaltlich der Einlösung (erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem Tempton über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel werden unter Belastung des Tempton bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, ggf. Einzugsspesen angerechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge, Prüfaufträge

5.7 Bankgebühren und Wechselgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.8 Forderungen oder Gegenrechte des Auftraggebers berechtigen nur insoweit zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder Gegenrechte des Auftraggebers handelt.

6. Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen allen gültigen Normen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

6.2 Der Auftraggeber wird Tempton alle zur Durchführung notwendigen Prüflinge, sonstige Gegenstände, technische Unterlagen und Informationen rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung stellen und nach Erbringung der Leistungen wieder abholen.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich Kopien aller Unterlagen bei sich zu verwahren, so dass die Tempton übergebenen Unterlagen im Falle von Beschädigung oder Verlust jederzeit rekonstruiert werden können.

7. Leistungsmodalitäten und Leistungshindernisse

7.1 Mangels besonderer Vereinbarung schuldet Tempton grundsätzlich nur die Bereitstellung der Leistung. Der Auftraggeber hat die Leistung am Firmensitz von Tempton abzuholen.

7.2 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Auftraggeber an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung lediglich eine geringe Menge der gesamten Leistung (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übrigbleibt.

7.3 Verbindlich vereinbarte Leistungsfristen und Leistungszeitpunkte sind eingehalten, wenn bis zum vereinbarten Ablauf oder Zeitpunkt vereinbarungsgemäß die Leistung das Werk von Tempton verlassen hat oder Tempton die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

7.4 Vereinbarte Leistungsfristen beginnen grundsätzlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen Abklärung aller technischen Fragen, und nicht vor Erfüllung erforderlicher Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber sowie nicht vor Eingang einer geschuldeten Anzahlung. Vereinbarte Leistungszeitpunkte schieben sich gegebenenfalls dementsprechend nach hinten.

7.5 Verzögerungen wird Tempton dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

7.6 Beim Eintritt unvorhergesehener und von Tempton nicht zu vertretender Hindernisse, die Tempton trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob sie bei Tempton oder einem Untertierlieferanten eintreten – so zum Beispiel höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen, Streiks), Verzögerungen von Leistungen durch Subunternehmer usw. – schiebt sich die vereinbarte Leistungszeit oder der vereinbarte Leistungszeitpunkt um die Dauer des Hindernisses nach hinten. Tempton wird dem Auftraggeber solche Umstände unverzüglich mitteilen. Sollte das Hindernis zu einer Verschiebung von mehr als einem Monat führen, steht Tempton das Recht zu, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Auftraggeber steht gleichfalls ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu, wenn er an der Leistung aufgrund der Verschiebung kein Interesse mehr hat.

7.7 Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von Tempton ausschließlich nach Ziffer 11, Teil A dieser AGB.

7.8 Wird die Leistung auf Wunsch oder Verschulden des Auftraggebers verzögert, so berechnet Tempton dem Auftraggeber, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch eine etwaige Lagerung entstandenen Kosten.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit Aussonderung der Sache und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes von Tempton über. Gefahrübergang erfolgt auch im Falle des Gläubigerverzuges.

9. Rechte am geistigen Eigentum und Referenzwerbung

9.1 An Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Informationen und sämtlichen sonstigen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art („**Know-how**“) behält sich Tempton das Eigentum und sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutzrechte vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Bezug auf das Know-how keinerlei Rechte in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung geltend zu machen. Der Auftraggeber darf das Know-how Dritten ohne Zustimmung von Tempton nicht zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Auftraggeber Tempton in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Referenzwerbung mit dem Namen Tempton oder Marken von Tempton ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tempton zulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bleiben von Tempton gelieferte Sachen Eigentum von Tempton („**Vorbehaltsware**“). Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden.

Ist Tempton mit der Durchführung eines Scheck-, Wechsel- Verfahrens einverstanden, besteht der Eigentumsvorbehalt auch nach der Scheckzahlung bis zur Entlassung von Tempton aus der Wechselhaftung fort. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich Tempton das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen dieser Ziffer 10 entsprechend.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten). Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung Wasser und Feuer ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien hat der Auftraggeber Tempton auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Auftraggeber bereits jetzt an Tempton ab. Tempton nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Auftraggebers.

10.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Tempton unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Tempton Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Tempton trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Auftraggeber zu tragen.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er Tempton jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe der mit Tempton vereinbarten Vergütung zzgl. sämtlicher Kosten und Umsatzsteuer sowie alle Nebenrechte ab. Von der Abtretung erfasst sind auch die Forderungen, die der Auftraggeber aufgrund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Tempton nimmt die Abtretung an.

Steht die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Miteigentum von Tempton, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an Tempton abgetreten, das dem Wert der Vorbehaltsware von Tempton zum Wert der Ware des Dritten entspricht.

Der Auftraggeber tritt Tempton auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge, Prüfaufträge

gegen einen Dritten erwachsen.

10.5 Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von Tempton, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Der Auftraggeber hat Tempton auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Vorbehaltsware vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

Tempton verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Tempton nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist.

10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei diese Vorgänge für Tempton erfolgen, so dass Tempton als Hersteller gilt. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht Tempton gehören, so erwirbt Tempton Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte der Vorbehaltsware zur anderen Ware; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Auftraggeber in diesem Falle die neue Ware sorgfältig für Tempton verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber Tempton anteilmäßig Miteigentum, sofern die Hauptsache ihm gehört; der Auftraggeber verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für Tempton.

Für so entstehendes Miteigentum gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

10.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Tempton um mehr als 10 %, gibt Tempton auf Verlangen des Auftraggebers insoweit die Sicherheiten nach Wahl des Auftraggebers frei.

10.8 Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

10.9 Bei Zahlungsverzug ist Tempton berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von Tempton gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die Tempton durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Tempton ist ferner berechtigt, dem Auftraggeber jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltswaren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (Ziffer 10.5) zu widerrufen.

Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Vorbehaltswaren kann der Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung verlangen.

11. Beschränkte Schadensersatzhaftung von Tempton

11.1 Sofern Tempton, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Tempton vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet Tempton für den daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Sofern Tempton, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Tempton eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Tempton ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von Tempton auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmä-

ßig vertraut und vertrauen darf.

11.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

11.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Geltungsbereich

12.1 Diese AGB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und Tempton und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Tempton, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.

12.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt Tempton auch dann nicht an, wenn Tempton diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Leistungen von Tempton oder die Entgegennahme von Zahlungen durch Tempton bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

13.1 Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Tempton und dem Auftraggeber ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von Tempton.

13.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Tempton und dem Auftraggeber ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Tempton, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Tempton ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.

13.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Tempton gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

TEIL B – Besondere Bestimmung für Kauf-/Werklieferungs- und Werkverträge

14. Sach- und Rechtsmängelhaftung in Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen

14.1 Der Auftraggeber hat die Sache unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Auftraggeber verpflichtet, Tempton diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Erhalt der Sache zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später hat der Auftraggeber Tempton den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktagen nach Entdecken zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Sonst gilt die Sache als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.

14.2 Soweit ein Mangel der Sache im rechtlichen Sinne vorliegt, liegt ein Gewährleistungsfall vor. Dafür gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz.

Kein Mangel im rechtlichen Sinne und somit auch kein Gewährleistungsfall liegen insbesondere in folgenden Fällen vor: Ungeeignete oder unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, übermäßige Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge, Prüfaufträge

chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von Tempton zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Zustimmung von Tempton erfolgte Änderung der Sache oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter.

14.3 Bei einem Mangel der Sache ist Tempton nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung), außer es liegt ein unwesentlicher Mangel vor. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Tempton berechtigt, diese zu verweigern.

Tempton kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten Tempton gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, sofern der Auftraggeber an dem mangelfreien Teil der Leistung ein Interesse hat.

Tempton trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

Von der Nacherfüllung nicht erfasst sind der Aus- und Einbau sowie die Tragung entsprechender Kosten.

14.4 Sollte die in Absatz 3 genannte Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von Tempton zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, nach den gesetzlichen Vorschriften entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 11, Teil A dieser AGB.

14.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Sache.

Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

Haftet Tempton aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 11, Teil A dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.6 Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam gegeben, wenn Tempton sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.

15. Sach- und Rechtsmängelhaftung in Werkverträgen

15.1 Für Mängel werkvertraglicher Leistungen gelten die Vorschriften des Ziffer 14.2, 14.3, 14.4 und 14.6 entsprechend.

15.2 Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab der Abnahme.

Dies gilt nicht bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht; in diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Haftet Tempton aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 11, Teil A dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.3 Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.

Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

TEIL C – Besondere Bestimmung für Prüfaufträge

16. Prüfberichte, Gefahrenübergang und Entsorgung bei Prüfungen

16.1 Prüfberichte oder Teile davon dürfen durch den Auftraggeber für Werbezwecke nur benutzt oder freigegeben werden, wenn Tempton dem gesondert schriftlich zugestimmt haben.

16.2 Prüfberichte dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tempton veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

16.3 Der Auftraggeber liefert an Tempton den Prüfgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr an. Der Auftraggeber holt den Prüfgegenstand nach Aufforderung auf eigene Kosten und Gefahr bei Tempton ab.

16.4 Kommt der Auftraggeber seiner Abholungsverpflichtung nicht nach, ist Tempton berechtigt, den Prüfgegenstand auf Kosten und

Gefahr des Auftraggebers an diesen zu versenden. Für Schäden, die anlässlich oder durch den Transport entstehen, kommt Tempton ebenso wenig auf wie für den Verlust des Prüfgegenstandes. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen zu melden. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Auftraggebers.

16.5 Der Auftraggeber gewährleistet die Spannungsfestigkeit des Prüfgegenstandes und trägt die Gefahr für das Vorliegen dieser. Der Auftraggeber gewährleistet auch, dass der Prüfgegenstand die geschuldeten Prüfungen und die damit verbundenen Beanspruchungen, z.B. bei elektrischer Prüfung oder Umweltsimulationen unbeschadet aushält. Tempton übernimmt keine Haftung für Beschädigungen des Prüfgegenstandes durch Prüfungen entsprechend dem geschuldeten Prüfungsauftrag.

16.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsorgungspflichtige Gegenstände auf eigene Kosten zu entsorgen. Wird die Entsorgung auch nach Aufforderung nicht durchgeführt oder auf Wunsch des Auftraggebers von Tempton übernommen, trägt der Auftraggeber die Tempton durch die Entsorgung entstandenen Kosten.